

# **Kooperationsvereinbarung**



**des gerontopsychiatrischen Verbundes**

**Spandau**

# Kooperationsvereinbarung

## des gerontopsychiatrischen Verbundes Spandau

### Präambel

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern, die im Bezirk Spandau ein umfassendes, nutzerfreundliches, neuen Qualitätsanforderungen genügendes, gerontopsychiatrisches Versorgungssystem aufbauen und weiterentwickeln. Der Krankenhausplan, der Landespflegeplan und das Psychiatrieentwicklungsprogramm gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Vorgabe.

Als regionales Verbundsystem unterstützt der gerontopsychiatrische Verbund auch die Zusammenarbeit mit den verwandten Arbeitsbereichen Geriatrie und Altenhilfe im Bezirk und fördert den Austausch mit vergleichbaren Verbundsystemen.

### § 1 Ziele

Um eine möglichst lückenlose Versorgung im gerontopsychiatrischen Bereich für den Bezirk Spandau sicherstellen zu können, streben die Träger schon vorhandener Angebote im stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Bereich eine Vernetzung ihrer Einrichtung an. Sie wollen dabei den älteren Menschen und ihren Angehörigen auch stärkere Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen und die Arbeitszufriedenheit der professionell und ehrenamtlich Tätigen verbessern.

Die im einzelnen verfolgten Ziele:

1. Erarbeitung von Leitlinien der Versorgung,
2. Entwicklung eines verbindlichen Abstimmungs- und Steuerungssystems,
3. Pflege eines engen Informationsaustausches und Erstellung eines "Versorger-Handbuches", welches das Leistungsangebot der einzelnen Verbundpartner aufzeigt und sowohl für den internen Gebrauch als auch zur Information für externe Interessenten zur Verfügung stehen soll,
4. Verbesserung der patientenbezogenen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Vermittlung von Betreuungs- und Versorgungsbedürftigen,
5. Einrichtung einer gerontopsychiatrischen Fallberatung,
6. Entwicklung und Vernetzung von Qualifizierungsangeboten.

### § 2 Zielgruppen

1. Ältere Menschen, deren Angehörige und private Helfersysteme
2. Professionelle und ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen der Gerontopsychiatrie und in verwandten Tätigkeitsfeldern sowie bei Interessenvertretungen, kommunalen Stellen und Kostenträgern.

### **§ 3 Aufgaben**

Zur Realisierung der im § 1 genannten Ziele verpflichten sich die Verbundpartner zur gemeinsamen Bearbeitung folgender Aufgaben:

1. Vernetzung und Weiterentwicklung vorhandener sowie Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuartiger Informationsangebote und Dienstleistungen, die den Kunden/innen/Nutzern/innen sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen und den Netzwerkpartnern einen schnellen Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen sichern und neue die Vernetzung fördernde Angebote zur Fortbildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung von Klienten/innen, Angehörige, Ehrenamtlichen und Professionellen
2. Identifizierung von Versorgungslücken in der Region und gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Behebung der Lücken
3. Entwicklung, Erprobung und Einführung eines Überleitungssystems an den Schnittstellen zwischen stationärer, teilstationärer und ambulanter Versorgung, Unterstützung der Versorgung, Betreuung und Behandlung hilfebedürftiger älterer Menschen
4. Entwicklung, Erprobung und Einführung von Fallmanagementverfahren
5. Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes für eine interne und gemeinsame externe Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 4 Verbundpartner**

Verbundpartner kann werden, wer

- als Träger im Bezirk Spandau gerontopsychiatrisch Kranke versorgt, behandelt, betreut oder berät und seinen Sitz oder einen seiner Standorte in Spandau hat
- als Verein, Institution, Selbsthilfeorganisation oder –initiative im Bezirk Spandau die Interessen älterer Menschen, pflegender Angehöriger, Nutzer und Kunden sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen oder der professionell Tätigen vertritt und/oder seinen Sitz oder einen seiner Standorte in Spandau hat
- als Träger im Bezirk Spandau kulturelle und soziale Angebote für ältere Menschen vorhält oder im Bereich der Bildung, Fortbildung oder Weiterbildung tätig ist und hierbei ältere Menschen im Bezirk Spandau als Bezugspunkt hat
- als Kostenträger an der medizinischen, therapeutischen, rehabilitativen und sozialen Versorgung älterer Menschen im Bezirk Spandau beteiligt ist.

### **§ 5 Organisationsform und Arbeitsprinzipien**

5.1 Gremien und Organisationselemente des Gerontopsychiatrischen Verbundes:

5.1.1 die Verbundkonferenz

hat die Aufgabe die Umsetzungsschritte zu den in § 3 der Kooperationsvereinbarung definierten Aufgaben zu beschließen.

Beschlussgrundlage sind Anträge der Geschäftsführung, der Arbeitsgruppen, die aus Mitgliedern gebildet werden und der einzelnen Träger.

Mitglieder der Verbundkonferenz sind die von den Verbundpartnern (beteiligte Träger) Beauftragten und mit Stimmrecht ausgestatteten Personen.

Der Umfang der Vertretungsvollmacht wird von den Trägern definiert.

Die Verbundkonferenz tagt zweimal jährlich. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung beschließt die Verbundkonferenz - unter besonderer Berücksichtigung des § 8 - über inhaltliche Vorgaben und über Diskussions- und Beschlussvorlagen, z.B. aus Arbeitsgruppen.

Die Verbundkonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder Träger hat eine Stimme.

Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Geschäftsführung.

#### 5.1.2. die Geschäftsführung

Sie führt die laufenden Geschäfte für die Dauer einer Wahlperiode von zwei Jahren, ist jederzeit das ansprechbar Koordinationsorgan für die Verbundpartner und führt jährlich sechs Sitzungen durch.

Die Geschäftsführung repräsentiert den Verbund im Bezirk.

#### 5.1.3. die Besuchskonferenz

stellt das Versorgerhandbuch zusammen und aktualisiert es und regt die kollegiale Diskussion der Angebotsstrukturen an.

Die Verbundkonferenz bestimmt aus ihrer Mitte für den Zeitraum von zwei Jahren mindestens drei Mitglieder als Besuchskonferenz.

#### 5.1.4 die Fallkonferenz

Aufgabe der Fallkonferenz ist die Diskussion über Klienten mit besonderen Versorgungsbedürfnissen unter der Zielvorgabe eine optimale Versorgung durch einen oder mehrere Versorger des Verbundes sicherzustellen.

Die Fallkonferenz ist ein Gremium, das sich viermal jährlich trifft.

#### 5.1.5 Arbeitsgruppen

Sie werden zu speziellen Themen gegründet und sind zeitlich befristet.

Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- 5.2 Die Zusammenarbeit im Gerontopsychiatrischen Verbund ist ressort-, bereichs- und berufsgruppenübergreifend. Sie erfolgt auf der Grundlage realistischer Zielvorgaben, die regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert werden. Die Verbundpartner streben an, ihre personellen und sachlichen Ressourcen effektiv und effizient im Sinne der im § 1 definierten Ziele einzusetzen.

Folgende Prinzipien sind Basis der Zusammenarbeit:

- Konsensorientierung
- Praxisbezogenheit
- Ergebnisorientierung
- Innovationsoffenheit
- Gewährleistung von Informations- und Wissenstransfer

## **§ 6 Koordination / Personal**

1. Die Verbundpartner sind bereit, unter Beachtung der gültigen Arbeitsverträge den einzelnen Mitarbeiter/innen im Verbund Hospitationen zu ermöglichen und ihre Bereitschaft dazu zu fördern. Die Fachaufsicht liegt in der jeweiligen Einsatzstelle.
2. Alle Mitarbeiter/innen der Verbundpartner verpflichten sich, ihre fachlichen Kenntnisse durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand zu

halten. Die Ressourcen der einzelnen Verbundpartner werden genutzt und die Fortbildungen für externe Teilnehmer geöffnet.

## **§ 7 Weitere Verpflichtungen**

1. Die Verbundpartner verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten
  - entscheidungskompetente Vertreter in die Gremien nach § 5 Abs. 1 zu entsenden,
  - regelmäßig an ihr teilzunehmen,
  - personelle Ressourcen einzubringen und die Mitarbeiter/innen für die Dauer von Arbeitsgruppen und damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsaufträgen freizustellen,
  - Informationen aus der Verbundarbeit innerhalb ihrer Institution adäquat weiterzuleiten und rückzukoppeln,
  - Die Konzeption ihrer gerontopsychiatrischen Angebote für die anderen Verbundpartner transparent zu machen.
2. Die Verbundpartner erklären ihre Bereitschaft
  - sich gegenseitig über Planungen und Vorhaben zu informieren, soweit sie den Auf- und Ausbau des Verbundes betreffen,
  - zur Einbringung personeller Ressourcen für die Verbundarbeit in dem in § 5 beschriebenen notwendigem Umfang.
  - Sachliche Ressourcen, wie die bürotechnische Unterstützung des Verbundes stellt hauptsächlich das Bezirksamt Spandau von Berlin zur Verfügung (z.B. Posteingang, Postverteilung usw.). Die Verbundpartner verpflichten sich gegebenenfalls zu einer angemessenen Unterstützung. Soweit für die notwendigen Aufgaben des Verbundes, wie z.B. Arbeitstreffen, Informationsveranstaltungen usw., Räumlichkeiten des Bezirksamtes nicht zur Verfügung stehen, werden sich die Verbundpartner einvernehmlich um Ersatzlösungen aus ihren Ressourcen bemühen.
  - in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit für die gemeinsame Idee des Gerontopsychiatrischen Verbundes zu werben.

## **§ 8 Selbständigkeit und Finanzen der Verbundpartner**

1. Die Selbständigkeit der Verbundpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
2. Finanzielle Verpflichtungen können durch die Kooperationsvereinbarung für die einzelnen Verbundpartner ohne deren Einverständnis nicht begründet werden. Dies gilt auch für künftige Entscheidungen, z.B. der Verbundkonferenz oder der Geschäftsführung, die aufgrund dieser Vereinbarung getroffen werden.
3. Für das Bezirksamt Spandau von Berlin werden durch diese Vereinbarung keine Verpflichtungen begründet, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von der Verbundkonferenz beschlossen werden.
2. Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wird der von der Verbundkonferenz beschlossenen aktuellen Geschäftsordnung zugestimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten, Kündigung, Ausschluss**

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt am 24. Januar 2003 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Zum Jahresende 2003 wird die Verbundkonferenz die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung auswerten und ggf. Veränderungen / Anpassungen beschließen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Austritte einzelner Verbundpartner berühren den Fortbestand des Verbundes nicht.
4. Im Kündigungsfall werden laufende gemeinsame Projekte bis zu höchstens 3 Monaten über den Zeitpunkt der Kündigungswirksamkeit hinaus abgewickelt, damit unbillige Härten gegenüber Beteiligten vermieden werden.
5. Ein Verbundpartner kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen die in § 1 genannten Ziele verstößt oder diese nicht unterstützt, und wenn die qualifizierte Mehrheit der Verbundpartner dem Ausschluss zustimmt. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall sind die Verbundpartner verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Verbundpartner möglichst nahe kommt.